

A m t l i c h e s

K r e i s - B l a t t

f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

A m t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Nr. 75

Diez, Dienstag, den 20. Juli 1920.

60. Jahrgang.

A m t l i c h e r T e i l

L. 4835.

Diez, den 16. Juli 1920.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben der H. C. J. T. R. bekannt welches sich auf Waffeneinfuhrgefuche bezieht. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die Interessenten hierauf gegebenenfalls aufmerksam zu machen. Die Gefuche sind zunächst mir vorzulegen wegen Befatigung der gemachten Angaben.

Der Landrat, J. B.: Simmermann.

R u n d s c h r e i b e n .

Es ist angebracht, Personen, die gemaf Anordnungen des Artikels 21 der Verordnung Nr. 3 und Instruktion Nr. 7 der H. C. J. T. R. mit einem Waffenschein versehen worden sind, zu gestatten, sich im unbesetzten Gebiet Waffen und Munition zu beschaffen.

Zu diesem Zwecke haben die Beteiligten durch Vermittlung und unter Verantwortlichkeit der zustandigen deutschen Behorde (Landrat oder Oberbürgermeister) gemaf untenstehenden Musters in vierfacher Ausfertigung den Delegierten der H. C. J. T. R. ein Einfuhrgefuch einzureichen.

Der Delegierte der H. C. J. T. R. wird die hier durch ihn gegengezeichneten Exemplare mit kurzer Begründung an die Waffen-Unter-Kommission Köln — vorläufig für das amerikanische, belgische und englische und das Gebiet des französischen 33. A. R. — bzw. Waffen-Unter-Kommission Frankfurt — vorläufig für die französische Besatzungszone mit Ausnahme der des 33. A. R. — weiter senden.

Eines dieser Exemplare wird nach Genehmigung zur Kenntnisnahme dem Delegierten der Hohen Kommission zurückgesandt, ein zweites dem Gefuchsteller, ein drittes an die interalliierte Unterkommission für Eisenbahnen in Wiesbaden.

F. d. R. d. Ue. Borwitt.

E i n f u h r b e w i l l i g u n g s g e f u c h u m W a f f e n u n d M u n i t i o n .

Name und Adresse des Gefuchstellers	Beförderung und Gewicht in kg	Kommt von	Geht nach	Gegenstand des Gefuches

(Unterschrift des Gefuchstellers) Den 1920

Wir bestätigen durch gegenwärtiges obige Angaben.

den 1920.

(Unterschrift der zustandigen deutschen Behorde — Landrat oder Oberbürgermeister —).

Vu pour autorisation d'importation.

Le 1920.

(Signature et note justificative du Délégué de la H. C. I. T. R.

Le 1920.

Approuvé.

(Signature de l'autorité interalliée chargée
d'accorder l'autorisation de transport).

F. d. R. d. Ue. Borwitt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Juni d. Js. — J. A. III g 6967 — wird die unter dem 16. Januar d. Js. erlassene Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die von der Bezirksfleischstelle und der Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen (Verord. II. der genannten Bekanntmachung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh) bleiben in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1920.

Der Regierungspräsident, J. A.: Pfeffer von Salomon.
Pr. I. V. 1490.

Egb. Nr. 804.

Diez, den 15. Juli 1920.

A n d i e M a g i s t r a t e i n D i e z , R a s s a n , B a d E m s u n d d i e H e r r e n B ü r g e r m e i s t e r d e r L a n d g e m e i n d e n

Betr. Die Erhebung der vorläufig zu entrichtenden Einkommensteuer.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen ohne Ansichreiben zu:

1. Die Heberrolle für die Einkommensteuer,
2. die Benachrichtigungen für die Steuerpflichtigen.

Sie werden ersucht, die Benachrichtigungen zu stellen zu lassen und die Zustellungsbescheinigungen (in Ziffernform) mir binnen 10 Tagen zurückzusenden.

Die Heberrolle bitte ich an Ihre Hebestelle weiter zu geben mit dem Ersuchen, die bei den Steuerpflichtigen abgegebenen Beträge in vierteljährlichen Raten einzuziehen: bis zum Schluß der Monate August, November 1920 und Februar 1921 an die Kreiskasse in Limburg für Rechnung der Finanzkasse Diez abzuführen. Bis auf weiteres wird die Finanzkasse Diez noch von der Kreiskasse in Limburg mitbewirtschaftet. Sobald ihre Einrichtung in Diez erfolgt ist, wird dies bekannt gegeben. Die erste Rate der vorläufig zu entrichtenden Einkommensteuer ist 14 Tage nach Zustellung der Steuerbenachrichtigung fällig, die weiteren je am 15. der Monate August und November 1920 sowie Februar 1921.

Die Zahlung kann in bar geleistet werden, oder durch Eingabe von Steuermarken. In letzterem Falle hat der Steuerpflichtige seine Steuerkarte zugleich mit dem Steueranforderungsscheiben der Hebestelle vorzulegen. Diese allein ist nur berechtigt, die Steuermarken mit dem entsprechenden Blatte der Steuerkarte aus dieser zu entfernen.

Sie hat dabei darauf zu achten:

- a) daß die Marken ordnungsmäßig entwertet und in ihrem Gesamtwerte aufgerechnet sind,
- b) daß das abzutrennende Blatt nicht bereits den Einnahmevermerk einer anderen Hebestelle trägt,
- c) daß der Teil 3 des Blattes nicht aus der Karte entfernt wird. Auf ihm hat die Hebestelle den Betrag der entnommenen Steuermarken festzustellen und diese Feststellung zu bescheinigen,
- d) daß die in Zahlung genommenen Marken gut aufbewahrt werden. Sie sind für die Hebestelle bares Geld und mit den Bareinnahmen an die Finanzkasse abzuliefern.

Loose Blätter mit Steuermarken sind als Zahlung nicht anzunehmen. Bleibt der Wert der an Zahlungsstatt hingegebenen Steuermarken hinter dem Betrage der zu entrichtenden Einkommensteuer zurück, so hat der Steuerpflichtige den fehlenden Betrag in bar einzuzahlen.

Übersteigt der Wert der hingegebenen Steuermarken den Betrag der zu entrichtenden Einkommensteuer, so hat sie

ihm auf die zweite und folgende Steuerrate gutzuschreiben und dem Steuerpflichtigen darüber Quittung zu erteilen.

Jedenfalls ist darauf zu achten, daß die Entrichtung der vorläufig zu zahlenden Einkommensteuer sei es in bar, sei es in Steuermarken nur eine Abschlagszahlung auf die nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 vorzunehmende endgültige Veranlagung darstellt und daß nach der endgültigen Veranlagung auch erst die Abrechnung und evtl. Erstattung erfolgen kann.

Ueber die eingegangenen Beträge haben die Hebestellen ein Einnahmebuch nach folgendem Muster zu führen:

Einnahme-Buch.

über Reichseinkommen | Steuer für das Rechnungsjahr 1920.

Spalte 1	Tag der Einzahlung.
Spalte 2	Nummer der Steuerliste.
Spalte 3—5	Des Steuerpflichtigen Namen, Vornamen und Beruf.
Spalte 6	Gesamtbetrag der Zahlung . . . Mk. . . Pfg.
Spalte 7	Reichseinkommensteuer . . . Mk. . . Pfg.
Spalte 8—10	(freizulassen, da für die Aufnahme weiterer Steuerarten bestimmt.)

Aus diesem Einnahmebuch sind die Beträge dann in die Heberrolle (Spalte 9—12) zu übernehmen.

Die Heberrollen enthalten eine große Zahl von Steuerpflichtigen, ohne daß bei diesen Steuerfälle vermerkt sind. Es sind dies vorwiegend Arbeitnehmer, Angestellte und Beamte, die im Wege des Lohnabzugs bereits ihre Steuern vorläufig entrichten. Von ihnen sind Steuermarken nicht anzunehmen, wie auch an sie eine Aufforderung zur Zahlung nicht ergangen ist. Trotzdem steht es diesen wie auch den andern Steuerpflichtigen frei, über den Betrag der Markenderwendung oder der Bareinsforderung hinaus weitere Zahlungen als Abschlag auf die künftige Reichseinkommensteuer zu leisten. Dies ist insbesondere den Steuerpflichtigen zu empfehlen, deren Steuer-schuld durch die jetzigen Vorausleistungen nicht gedeckt werden wird. Sie entheben sich damit selbst einer Vorkasse, in welche Sie die Entrichtung einer größeren Restforderung in den Monaten Januar bis März 1921 bringen kann. Die Hebestellen werden ersucht, die Steuerpflichtigen bei jeder passenden Gelegenheit hierauf hinzuweisen.

Der Vorstand des Finanzamtes Markloff.

I. 5233.

Diez, den 15. Juli 1920.

Bekanntmachung.

Betrifft: Behandlung aufgefundenener Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.

Die Sicherung unserer Luftschifffahrt sowie sonstige technisch-wissenschaftliche Probleme erfordern es, daß von bestimmten Punkten Flugkörper mit Apparaten hochgelassen werden, die selbsttätig Temperatur, Feuchtigkeit und Windstärke in der Höhe aufzeichnen.

Werden als Tragkörper freiliegende Gummiballone benutzt, die bis zum Platzen steigen, so wird der Fall des Instrumentes durch einen Fallschirm gebremst. Beim Auffinden der kleinen Instrumente mit Schirm verbringe man dieselben unter großer Sorgfalt und ohne in ihren Mechanismus eingreifen zu wollen, an einen kühlen, trockenen Ort. Der am Körbchen befestigte Brief enthält eine Anleitung für Vergung und Aufbewahrung der Instrumente.

Des weiteren werden von Drachenstationen auch Aufstiege mit gefesselten Flugkörpern gemacht. Bei der immer größeren Verbreitung der Leitungsnetze von elektrischen Ueberlandzentralen ist vor allem darauf zu achten, ob die an den Flugkörpern befestigten oder auch losen Drähte nicht mit einer derartigen Hochspannungsleitung in Berührung stehen. Beim Auffinden längerer über Linien einer Ueberlandzentrale hinwegliegenden Drahtenden mit und ohne Drachen oder Ballone wird am besten das Observatorium Lindenberg (Weesow Nr. 40, Glinski Nr. 40) telefonisch oder telegrafisch benachrichtigt, das sogleich durch einen Sachkundigen den bezeichneten Draht entfernen läßt. Drahtendrähte dürfen niemals mit bloßen Händen berührt werden. Im Falle der Not müssen die Hände sorgfältig mit einem dicken trockenen Tuche umwickelt werden.

Es ist auch zu beachten, daß das Gas, mit dem die Ballone gefüllt sind, äußerst feuergefährlich ist, man darf

mit brennender Zigarre oder Pfeife nähern.

Der Finder erhält eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung. Dieselbe wird bedeutend höher als der Zeitver-säumnis des Finders entspricht, bewertet, wenn es gelingt, das ganze abgerissene Drachengeßpann zu bergen. Dabei hat der Finder lediglich dafür zu sorgen, daß das Drachengeßpann nicht weiterfliegt, was entweder durch Beschweren des als Anker dienenden, am Boden oder in Bäumen fest-gelassenen Drachens oder durch Sichern des Drahtendes erfolgt. Bei dieser Arbeit ist stets darauf zu achten, daß ein Teil des Halte Drahtes den Erdboden berührt, damit eine Ableitung der elektrischen Ströme erfolgen kann.

Drachen, Ballone und Instrumente sind Staats-eigen-tum. Es muß also von jedermann erwartet werden, daß er bei der Vergung hilft und Ankundige dabei durch Sachge-mäßen Rat unterstützt. Wer die Ballone, Drachen und Apparate absichtlich beschädigt oder hinterzieht, wird straf-rechtlich verfolgt.

Die Polizei- und Gemeindebeamten werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturvölkern betriebenen Untersuchungen von Er-folg begleitet werden.

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

J.-Nr. 8345.

Diez, den 12. Juli 1920.

Betrifft die Erstattung vorlagsweiser Zahlungen für die Gemeinderrechnungsstei-ler.

Sie wollen dafür sorgen, daß die noch rückständigen Beträge nach meinem Ausschreiben vom 19. Juni im Kreis-blatt Nr. 70 seitens der Gemeinderrechner baldigst an die Kreiskommunalkasse eingekandt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B. Schuerm.

J.-Nr. II. 8614.

Diez, den 15. Juli 1920.

Betrifft: Kontrolle der Brotversorgung.

Es sind wiederholt Beschwerden über die Beschaffenheit und das Gewicht des Brotes hier eingegangen. Auch ist ver-schiedentlich darauf hingewiesen worden, daß das Ausmahl-verhältnis des Getreides der Selbstversorger nicht vor-schriftsmäßig erfolge.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Landjäger werden daher ersucht, die vorgeschriebenen Kontrollen über die Beschaffenheit des Brotes und über das Gewicht desselben entsprechend den erlassenen Vorschriften vorzunehmen und alle festgestellten Verfehlungen sofort zur Anzeige zu bringen. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: Schuerm.

Diez, den 16. Juli 1920.

Bekanntmachung.

Die Zeitschriften „Jugend“ und „Illustrierte Gerichts-woche“ sind von der Hohen Interalliierten Kommission in Coblenz im Monat Juli für die besetzten rheinischen Gebiete verboten worden.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. 5218.

Diez, den 16. Juli 1920.

Betrifft: Beisitzer für die Kreisrentei-nigungsämter und Bildung der Wohnungs-kommissionen.

Die gemäß meinem Schreiben vom 23. 6. 20, Nr. I. 1474, geforderten Vorschläge zur Wahl der Beisitzer und Stellvertreter für die Kreisrenteinigungsämter sind, sofern es noch nicht geschehen ist, nunmehr sofort einzureichen. Dabei ist Geburtstag und Beruf der Vorgeschlagenen an-zugeben.

Gemäß demselben Schreiben, Abt. 3, ist außerdem un-gehend zu berichten, daß die Bildung einer Wohnungs-kommission erfolgt ist.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.